

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Gemeinde Spiesen-Elversberg

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sportpark Kaiserlinde“

Begründung

Verfahrensstand: Entwurf – Öffentliche Auslegung



Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sportpark Kaiserlinde“

Bearbeitet im Auftrag des
SV 07 Elversberg e.V.
St. Ingberter Str. 8
66583 Spiesen-Elversberg

In Zusammenarbeit mit der
Gemeinde Spiesen-Elversberg
Hauptstraße 116
66583 Spiesen - Elversberg



Verfahrensbetreuung:
ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932-70
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com



Projektleitung:
Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **16.12.2021**

Inhaltsverzeichnis

Seite

<u>1</u>	<u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1	Erforderliche Änderungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	1
1.1.1	Verzicht auf die wasserdurchlässige Befestigung der Stellplätze	1
1.1.2	Änderung der Stellplatzbegrünung	1
1.1.3	Überarbeitung des Systems der Stellplatzentwässerung	2
1.1.4	Textliche und zeichnerische Änderungen des Bebauungsplanes	2
1.1.5	Überarbeitung der ökologischen Bilanzierung	2
<u>2</u>	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
<u>3</u>	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>3</u>
3.1	Lage des Plangebiets, Topographie	3
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.3	Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	4
3.4	Grünordnerische Bestandsaufnahme	5
3.4.1	Naturraum	5
3.4.2	Geologie und Böden	5
3.4.3	Oberflächengewässer und Grundwasser	5
3.4.4	Klima und Lufthygiene	5
3.4.5	Arten und Biotope	6
3.4.6	Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung	6
3.4.7	Landwirtschaft / Forstwirtschaft	6
3.4.8	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	6
<u>4</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>7</u>
4.1	Vorgaben der Raumordnung	7
4.1.1	LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	7
4.1.2	LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	8
4.2	Flächennutzungsplan	8
4.3	Restriktionen für die Planung	9
4.3.1	Lage im Landschaftsschutzgebiet	9
4.3.2	Schutzabstand Wald	9
<u>5</u>	<u>PLANFESTSETZUNGEN, DIE UNVERÄNDERT IN KRAFT BLEIBEN</u>	<u>10</u>
5.1	Art der baulichen Nutzung	10
5.1.1	Sonstiges Sondergebiet – Sportpark Kaiserlinde (§ 11 BauNVO)	10
5.2	Mass der baulichen Nutzung	11
5.2.1	Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)	11
5.2.2	Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO	11

5.2.3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)	11
5.2.4	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	11
5.3	Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption	11
5.3.1	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)	11
5.3.2	Verkehrsflächen, Fußgängerbereiche, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	12
5.3.3	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)	12
5.4	Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung	12
5.4.1	Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	12
5.4.2	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	12
5.4.3	Festsetzungen zur Umsetzung der Abwasserentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	12
6	<u>GEÄNDERTE ODER NEUE FESTSETZUNGEN</u>	<u>12</u>
6.1	Abwasserentsorgung	12
6.1.1	Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	13
6.1.2	Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	13
6.2	Grün- und Landschaftsplanung	13
6.2.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	13
6.2.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)	13
6.2.3	Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)	15
7	<u>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9 ABS. 6 BAUGB I.V.M. § 85 LBO SAARLAND)</u>	<u>15</u>
7.1	Schutzabstand Wald	16
7.2	Landschaftsschutzgebiet	16
7.3	Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 9 FStrG	16
7.4	Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 24 Saarländisches Straßengesetz	16
7.5	110-kV-Hochspannungsfreileitung	17
7.6	Gashochdruckleitung	17
8	<u>HINWEISE (ÜBERNAHME AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN)</u>	<u>17</u>
8.1	Ehemaliger Bergbau	17
8.2	Ehemalige Eisenerzkonzession	17
8.3	Bodenfunde	17
8.4	Ausnahmegenehmigung	18
8.5	Fledermausschutz	18

8.6	Haselmausschutz	18
8.7	Immissionsschutz bei Konzertveranstaltungen	18
8.8	Entwässerung	18
8.9	Erstaufforstung	18
<u>9</u>	<u>ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</u>	<u>18</u>
9.1	Auswirkungen der Planung	19
9.1.1	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	19
9.1.2	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung und Abwasserbeseitigung	22
9.1.3	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	22
9.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	22
9.2.1	Argumente für die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans	23
9.2.2	Argumente gegen die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans	23
9.3	Fazit	23
<u>10</u>	<u>ANHANG</u>	<u>24</u>
10.1	Quellenverzeichnis Grünordnung	24

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen – Elversberg hat am 16.10.2015 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sportpark Kaiserlinde“ als Satzung beschlossen. Mit Bekanntmachung vom 16.01.2016 ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten. Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sportpark Kaiserlinde“ wurden u.a. folgende Ziele verfolgt:

- Drittligatauglicher Ausbau des Stadions Kaiserlinde
- Infrastrukturelle Verbesserung im Stadionumfeld, u.a. durch den Bau einer ausreichenden Zahl an Stellplätzen in fußläufiger Entfernung zum Stadion
- Verbesserung der verkehrlichen Erschließung
- Bau von fernverkehrsrelevanten Mitfahrerstellplätzen in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb für Straßenbau

Im Zuge der Baumaßnahmen insbesondere im Bereich der Stellplätze kam es vor allem aus technischen Gründen zu Abweichungen zwischen Baurealisierung und Festsetzungen des Bebauungsplanes, die unten näher erläutert werden. Auch wenn diese Änderungen im Zuge des Verfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt wurden, soll aus Gründen der Rechtssicherheit der Bebauungsplan an den tatsächlichen Stand der Bebauung angepasst werden.

Mit den Planungsarbeiten zur Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

1.1 ERFORDERLICHE ÄNDERUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

1.1.1 Verzicht auf die wasserdurchlässige Befestigung der Stellplätze

Der ursprüngliche Bebauungsplan sah vor, die Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigen Belägen auf versickerungsfähigen Unterbau auszubilden, d.h. dauerhaft gas- und wasserdurchlässig zu befestigen.

Durch den Einbau von Massen der Einbauklasse Z2 in den Untergrund der Stellplätze war es erforderlich, die Vorgaben der TR-Boden / TR Bauschutt der LAGA M20 einzuhalten. Gemäß der LAGA M20 ist bei von Z2-Massen eine Durchströmung des Materials durch Sickerwasser nicht zulässig, so dass mit dem Auftragen einer wasserundurchlässigen Asphalttschicht entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden mussten. Hierauf wies auch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) mit Schreiben vom 21.03.2017 hin.

Die entsprechende Festsetzung des Bebauungsplanes muss daher geändert werden.

1.1.2 Änderung der Stellplatzbegrünung

Der Einbau der Z2-Massen im Zentrum der Stellplatzfläche führte auch dazu, dass in großen Teilen der Stellplatzfläche auf die vorgesehene intensive Stellplatzbegrünung mit einem großkronigen Laubbaumhochstamm verzichtet werden musste. Bei der ursprünglich festgesetzten Stellplatzbegrünung hätten insgesamt 97 Laubbaumhochstämme gepflanzt werden müssen, tatsächlich ist jetzt lediglich das Anpflanzen von 37 Laubbaumhochstämmen mehr möglich. Auch hier muss eine Anpassung der Bebauungsplan-Festsetzung erfolgen.

1.1.3 Überarbeitung des Systems der Stellplatzentwässerung

Durch die komplette Asphaltierung der Stellplätze musste auch das System der Stellplatzentwässerung grundsätzlich geändert werden. Die ursprünglich geplante Versickerung auf den Stellplätzen selbst bzw. die breitflächige Versickerung in den angrenzenden Flächen zum Anpflanzen über die Böschung hinweg war nun nicht mehr möglich. Stattdessen musste am Fuß der durch den Stellplatzbau entstehenden Böschung im Norden des Plangebietes ein Mulden-Rigolen-System zur Versickerung geplant werden. Hierfür sah der rechtskräftige Bebauungsplan noch keine Flächen vor, so dass in der Änderung des Bebauungsplanes eine entsprechende Fläche festgesetzt werden muss.

Die Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde dem SV Elversberg mit Datum vom 19.07.2017 erteilt.

1.1.4 Textliche und zeichnerische Änderungen des Bebauungsplanes

Die oben beschriebenen Änderungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes haben neben Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen auch Änderungen der Planzeichnung zu folgen. So ändern sich die Abgrenzung der Stellplatzflächen, die Abgrenzung der Böschungsbepflanzung P 1, die Abgrenzung der Maßnahmenfläche M 1 „Waldsaum“ sowie des Waldes. Zusätzlich wird, wie in Punkt 1.1.3 beschrieben, eine Fläche für die Versickerung von Niederschlagswasser (hier: Mulden-Rigolen-System) festgesetzt.

Alle die beschriebenen Änderungen betreffen ausschließlich die Bereiche des neuen Parkplatzes sowie der Böschung und Entwässerungsmulde im Übergang zum nördlich angrenzenden Wald. Die Flächen im Umfeld des Kunstrasenplatzes und des Stadions entsprechen den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, so dass hier keine Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich werden.

1.1.5 Überarbeitung der ökologischen Bilanzierung

Aufgrund der beschriebenen Änderungen des Bebauungsplanes wird eine Überarbeitung der ökologischen Bilanzierung erforderlich (siehe Kapitel 9.1.1. In dieser Bilanzierung soll auch berücksichtigt werden, dass die in der Fläche P 1 am Südrand der Stellplatzfläche an der L 112 ehemals vorhandene Baumreihe, entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erhalten werden konnte. Hierdurch sollte an dieser Stelle eine erneute Ansiedlung der Haselmaus vermieden werden (Forderung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung).

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sportpark Kaiserlinde“ erfolgt im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a Abs. 4 BauGB. Dieses Verfahren wurde im Rahmen einer Novelle des BauGB zum 1. Januar 2007 eingeführt. Ziel der Gesetzesnovelle war es unter anderem, die Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, wesentlich zu beschleunigen. § 13 a Abs. 4 BauGB regelt, dass das beschleunigte Verfahren auch für alle Bebauungsplan-Änderungen angewandt werden kann.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sportpark Kaiserlinde“ wurde unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnungen zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das ca. 8,8 ha große Plangebiet liegt an der L 112 am Ortsausgang von Elversberg in Richtung BAB A 8. Es umfasst neben dem Kunstrasenplatz in Richtung Waldstraße auch das Stadion Kaiserlinde mit Nebenflächen sowie die sich vom Stadion Kaiserlinde in nordwestlicher Richtung anschließenden Waldflächen bis zur Autobahn.

Das Plangebiet fällt im Bereich des Waldes von der L 112 in Richtung Nordosten von ca. 355 m über NN auf ca. 342 m über NN ab und besitzt hier damit ein Gefälle von ca. 8,5 %. Auch das Stadion Kaiserlinde liegt mit seiner Sportplatzfläche ca. 11 m tiefer als die Lindenstraße (L 112).

Die genaue Lage des Plangebietes ist dem Bebauungsplan sowie der folgenden Abbildung zu entnehmen.

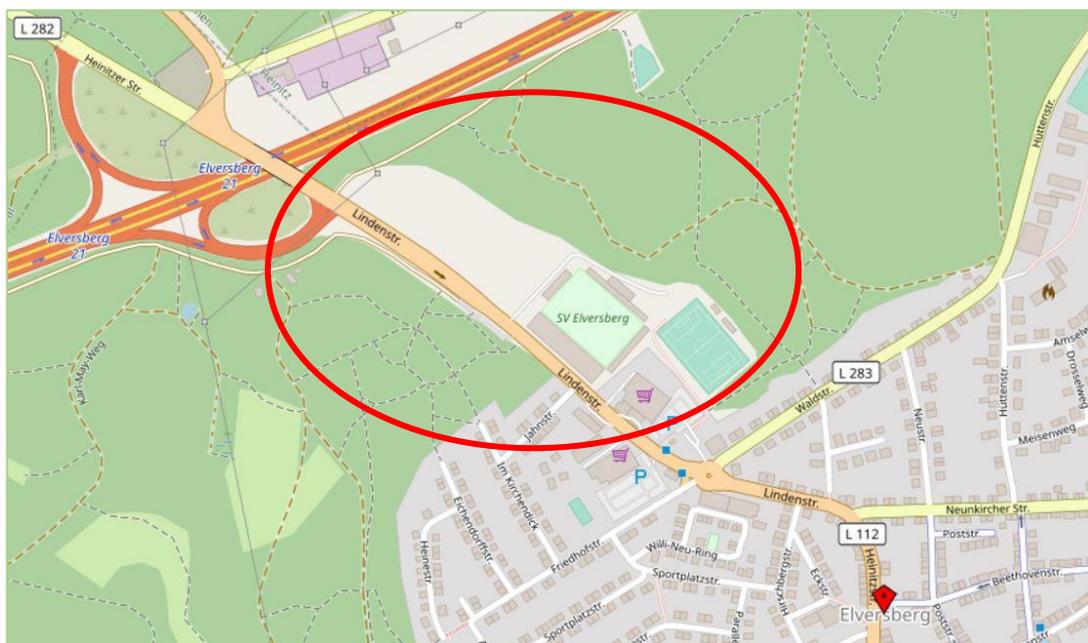


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Openstreetmap.org)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet umfasst den bestehenden Kunstrasenplatz, das Stadion Kaiserlinde mit Nebenanlagen, die angrenzenden Waldflächen sowie Teile der Landstraße L 112.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in etwa wie folgt begrenzt:

- im Südosten: durch den rückwärtigen Bereich der Grundstücke entlang der Waldstraße
- im Südwesten: durch das Gelände des hier vorhandenen Wasgau-Frischemarktes sowie die Lindenstraße (L 112)
- im Nordwesten: durch die Autobahn BAB A 8 bzw. die Gemarkungsgrenze zur Kreisstadt Neunkirchen
- im Nordosten: durch die Waldfläche. Der Grenzverlauf richtet sich hier nach dem Verlauf der Böschungen, die im Zuge der Anlage der Stellplätze entstehen.

Weiterhin sind eine schmale Parzelle in Richtung Waldstraße (zur Anlage eines Fußweges) sowie Teile der Ausfahrt der BAB A 8 sowie der L 112 (zum möglichen Bau eines Kreisverkehrsplatzes) Bestandteil des Geltungsbereiches.

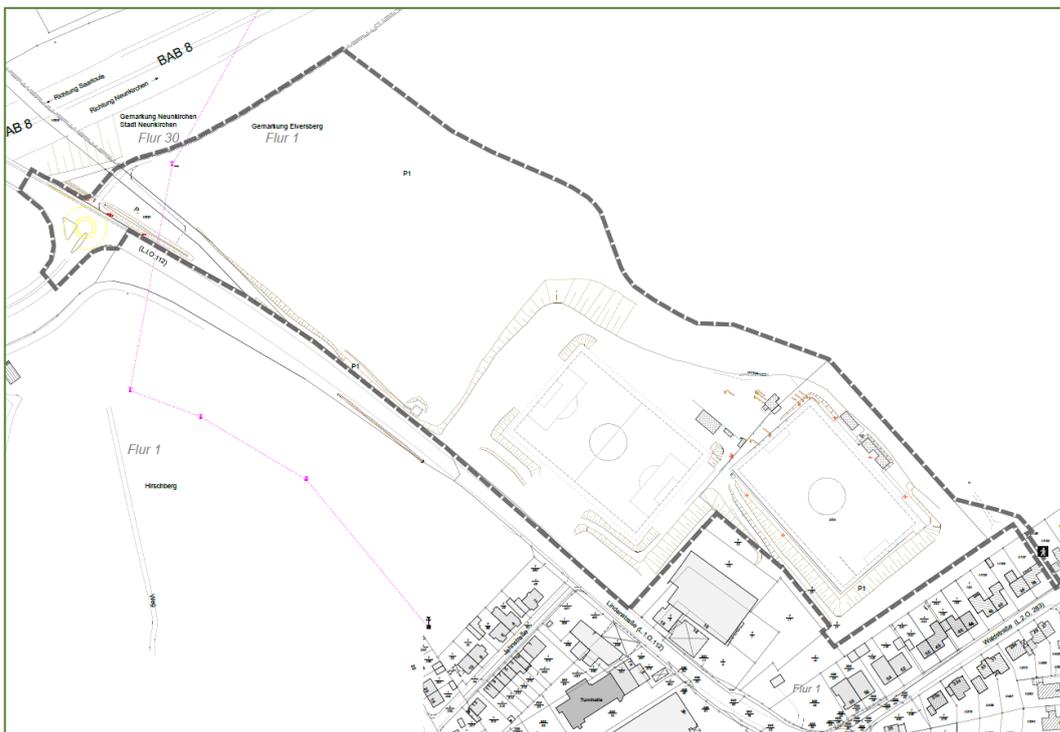


Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Im Plangebiet befinden sich von Südost nach Nordwest folgende Nutzungen:

- Kunstrasenplatz der Gemeinde Spiesen-Elversberg mit Umkleidemöglichkeiten
- Stadion „Ursapharm Arena“ mit Tribünen und befestigten Nebenflächen
- Stellplatzflächen für die Zuschauer mit angrenzenden Böschungen.

Die Umgebungsnutzung des Plangebietes lässt sich wie folgt beschreiben:

- im Süden: Hier befinden sich die Waldstraße mit überwiegender Wohnbebauung sowie der Wasgau-Frischmarkt mit zugehörigen Stellplätzen und vorgelagerter Tankstelle. Jenseits der Lindenstraße gibt es eine weitere Tankstelle, der Lidl-Einkaufsmarkt und weitere Wohnbebauung in der Jahnstraße.
- Im Nordosten und Südwesten: In Richtung Nordosten und Südwesten, jenseits der L 112 sind Laub- und Mischwälder verbreitet, die ursprünglich vor dem Stellplatzbau auch im Plangebiet verbreitet waren. Auf der gegenüberliegenden Seite der L 112 existiert zudem noch ein Mitfahrerparkplatz.
- Im Norden: Nördlich des Plangebietes ist die Autobahn BAB A 8 mit ihren Böschungen gelegen. Dann folgen weitere Waldflächen bis zur Ortslage von Friedrichsthal. In Autobahnnähe innerhalb der Waldflächen gibt es eine größere Umformstation.

3.4 GRÜNORDNERISCHE BESTANDSAUFNAHME

3.4.1 Naturraum

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum der „Neuweiler-Spieser Höhe“ (191.2), der dem Saar-kohlenwald (191) angehört. Es handelt sich um einen nahezu tischebenen, von Kuppen durchsetzten, bewaldeten Höhenrücken mit eingestreuten Rodungsinseln, welcher beidseitig durch Tälchen tief gegliedert ist. Das 300 m bis 380 m hohe Dach des Rückens wird vom Mittleren Buntsandstein gebildet. Längs des Sulzbachtalhangs sind durch tief eingekerbte Seitentälchen die Gesteine der Saarbrücker Schichten (Karbon) freigelegt. Der Südabfall liegt ganz im Buntsandstein und wird in tief eingesenkten, teils asymmetrischen Tälchen zur Blies, zum Scheidterbach bzw. zur Saar entwässert.

Das Plangebiet fällt im Bereich des Waldes von der L 112 in Richtung Nordosten von ca. 355 m über NN auf ca. 342 m über NN ab und besaß hier damit ein Gefälle von ca. 8,5 %. Durch den Bau der Stellplätze wurde das Gelände aber nivelliert, so dass eine Böschung zum Wald hin entstand. Auch das Stadion Kaiserlinde liegt mit seiner Sportplatzfläche ca. 11 m tiefer als die Lindenstraße (L 112).

3.4.2 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1989, 1:50.000) liegt der Geltungsbereich innerhalb der St. Ingberter und Sulzbacher Schichten, die dem Westfal C des Karbon angehören. Es handelt sich um Grobsandsteine und Konglomerate mit geringen Kohleinschlüssen.

Über den Gesteinen des Westfals entwickelten sich im Regelfall mittel- bis tiefgründige Braunerden. Die Bodenart wechselt stark und reicht von schuttführendem, lehmigem Sand bis lehmigen Schluff über mittel bis stark schutthaltigen, tonigen Lehm. Im Plangebiet sind allerdings durch die vorhandenen baulichen Nutzungen quasi keine natürlichen Böden mehr vorhanden.

3.4.3 Oberflächengewässer und Grundwasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 237 m südwestlich entspringt der Ruhbach und etwa 437 m östlich des Plangebiets fließt der Elversbach.

Gemäß der hydrogeologischen Karte des Saarlandes befindet sich das Plangebiet innerhalb der Festgesteine von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen (Westfal, Karbon). Demzufolge besitzt dieses Gebiet keine bedeutende Funktion für die Grundwasserneubildung.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet und im direkten Umfeld nicht vertreten.

3.4.4 Klima und Lufthygiene

Infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes und damit der geplanten Bebauung und Versiegelung im Rahmen der Anlage der Sportanlagen und Stellplatzflächen wurden die klimakologischen Verhältnisse im Plangebiet verändert. Es entstand ein sogenanntes Siedungsklimatop, das durch eine lokal begrenzten Erhöhung der Temperaturmaxima in den bodennahen Luftschichten und durch eine Verringerung der Luftfeuchte (sog. „Hitzeinselseffekt“) charakterisiert ist, da sich versiegelte Flächen im Vergleich zu unversiegelten Flächen deutlich stärker aufheizen.

3.4.5 Arten und Biotope

Auf eine Kartierung der Arten und Biotope wurde im Plangebiet verzichtet, da die ökologische Bilanzierung auf dem Vergleich „alter“ und „neuer“ Bebauungsplan aufbaut. Aktuell ist der bisher rechtskräftige Bebauungsplan bereits umgesetzt, so dass die derzeitige Bestandssituation weitestgehend den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sportplatz Kaiserlinde“ entspricht. Abweichungen, die die vorliegende Bebauungsplanänderung begründen, sind im Bereich des Parkplatzes zu finden und in der aktuellen Planzeichnung entsprechend dargestellt. Hier schließt sich nach Norden eine steile Böschung sowie ein naturnahes Mulden-Rigolen-System im Übergang zu den bestehenden Waldflächen, in deren durch die Bautätigkeit beanspruchten Randbereich ein Waldsaum entwickelt wird, an. Entwicklungsziele und eine entsprechend erforderliche Begrünung der Flächen M1 und P1a wurden in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt.

3.4.6 Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung

Das Landschafts- und Ortsbild ist durch die vorhandenen Sportanlagen mit den zugehörigen umfangreichen Stellplatzflächen geprägt.

3.4.7 Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Das Plangebiet wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Am Nordrand des Plangebietes existiert ein Mischwald, der einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt.

3.4.8 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das gesamte Plangebiet lag ursprünglich innerhalb des mit Verordnung vom 30. September 1988 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 4.07.02 „Ruhbachtal – Kirchendeck“. Zur Realisierung der Planung war daher eine Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Nach der Ausgliederung reichte das Landschaftsschutzgebiet bis zur Grenze des im noch rechtskräftigen Bebauungsplan noch festgesetzten Sondergebietes. Teilweise werden Flächen des Landschaftsschutzgebietes nun durch die vorliegende Bebauungsplan-Änderung beansprucht (Böschungen im Norden des Plangebietes, Entwässerungsmulde). Die Herstellung der Böschung sowie der Entwässerungsmulde, die ja nach den Vorgaben des Bebauungsplanes naturnah zu gestalten sind, stellt nach Auffassung der Gemeinde Spiesen-Elversberg keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und seiner Schutzzwecke dar. Abstimmungen mit der Abteilung Naturschutz des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vor Ort bestätigen diese Auffassung. Auf eine erneute Ausgliederung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet kann daher nach Auffassung der Gemeinde Spiesen-Elversberg verzichtet werden.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches und in seinem Umfeld keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützten Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale oder Wasserschutzgebiete. Im Süden erstreckt sich in ca. 700 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Ruhbachtal“.

Flächen, die im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms Saarland (ABSP-Flächen) oder der landesweiten Biotopkartierung (nach § 30 BNatSchG erfasste Biotope oder FFH-Lebensraumtypen) erfasst wurden, sind ebenfalls im Geltungsbereich nicht anzutreffen. Daten zu Artvorkommen aus dem ABSP-Artpool von 2005 oder aus den aktuelleren ABDS-Daten liegen nicht vor. Die nächstgelegene ABSP-Fläche liegt südlich der Landstraße, im Bereich des Ruhbachtals.

Nach dem Landschaftsprogramm des Saarlandes (LAPRO) aus dem Jahr 2009 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines „Natur- und Kulturerlebensraumes“, welcher sich hier großflächig über die Waldgebiete im Saarkohlenwald erstreckt. Diese sollen als Kernflächen für die landschaftsgebundene Erholung erschlossen und vernetzt werden. Da die Erholungsfunktion im Bereich der Waldflächen nordwestlich von Elversberg deutlich durch die Autobahn BAB 8 beeinträchtigt wird, kann der Verlust der Waldflächen als Erholungsraum als nicht erheblich eingestuft werden. Darüber hinaus liegt der Geltungsbereich gemäß der Themenkarte „Schutzgebiete“ innerhalb der Neuordnungskulisse der Landschaftsschutzgebiete. Flächen mit mittlerer, hoher oder sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz sind nach dem Landschaftsprogramm des Saarlandes im Plangebiet nicht anzutreffen. Neben den Kern- und Verbindungsflächen für den Biotopverbund, welche im Landschaftsprogramm als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gekennzeichnet sind, übernehmen die dargestellten Grünzüge für den Biotopverbund eine wichtige Funktion. Die Waldflächen im Plangebiet sind Teil eines solchen Grünzuges, welcher sich nach Norden und Süden im Bereich der Waldflächen großflächig fortsetzt. Da es sich bei der Waldfläche nordwestlich von Elversberg ohnehin bereits um eine Inselfläche von insgesamt ca. 35 ha handelt, wird der Biotopverbund durch die Inanspruchnahme von 3 ha Waldfläche nicht wesentlich eingeschränkt. Die verbleibenden 32 ha Waldfläche bieten der Fauna, insbesondere auch der schützenswerten Haselmaus, noch ausreichend Lebensraum. Lediglich Richtung Ruhbachtal im Süden wird der Biotopverbund durch die Planung geringfügig eingeschränkt, was sich jedoch auf die Fauna der ohnehin verinselten Waldfläche nicht nennenswert auswirken wird.

Der Entwurf des Landschaftsplanes der Gemeinde Spiesen-Elversberg aus dem Jahre 2006 stellt für den Geltungsbereich Grünfläche „Sportanlagen“ sowie Waldflächen dar. Für die Waldflächen wird als Maßnahme eine naturgemäße Waldwirtschaft mit Umbau von Nadelholzbeständen in Laubmischwald dargestellt.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem wirksamen LEP Siedlung vom 04.07.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 14.07.2006) liegt die gesamte Gemeinde Spiesen-Elversberg in der Kernzone des Verdichtungsraumes. Beide Ortsteile, d.h. Spiesen und Elversberg fungieren als Grundzentrum.

Die Gemeinde ist laut Festlegungen des LEP Siedlung zwar als „nicht-achsengebunden“ eingestuft, dennoch befindet sie sich im Einflussbereich der Siedlungsachse 1. Ordnung Saarbrücken-Neunkirchen-St. Wendel (-Mainz).

Da mit dem Bebauungsplan „Sportpark Kaiserlinde“ keine planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von Wohneinheiten geschaffen werden, sind die Ziele für die Wohnsiedlungstätigkeit sowie die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen nicht zu beachten. Des Weiteren sind an dieser Stelle auch die Ziele für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen nicht von Belang.

Somit stehen dem Vorhaben keine landesplanerischen Vorgaben entgegen.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Der Landesentwicklungsplan Umwelt hat die Aufgabe, die Flächenansprüche an den Raum und die räumliche Verteilung der einzelnen Nutzungen unter Abwägung überörtlicher Gesichtspunkte zu koordinieren und zu sichern.

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt enthält für den Bereich der bestehenden Sportanlagen keine Aussage (weiße Fläche ohne Zielaussage). Für den Bereich des neu geplanten Sportplatzes stellt der LEP Umwelt Wald als nachrichtliche Übernahme dar. Landesplanerische Ziele sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes daher nicht betroffen.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln bzw. müssen - unter entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 bis 4 BauGB - beide Planungen miteinander in Einklang gebracht werden.

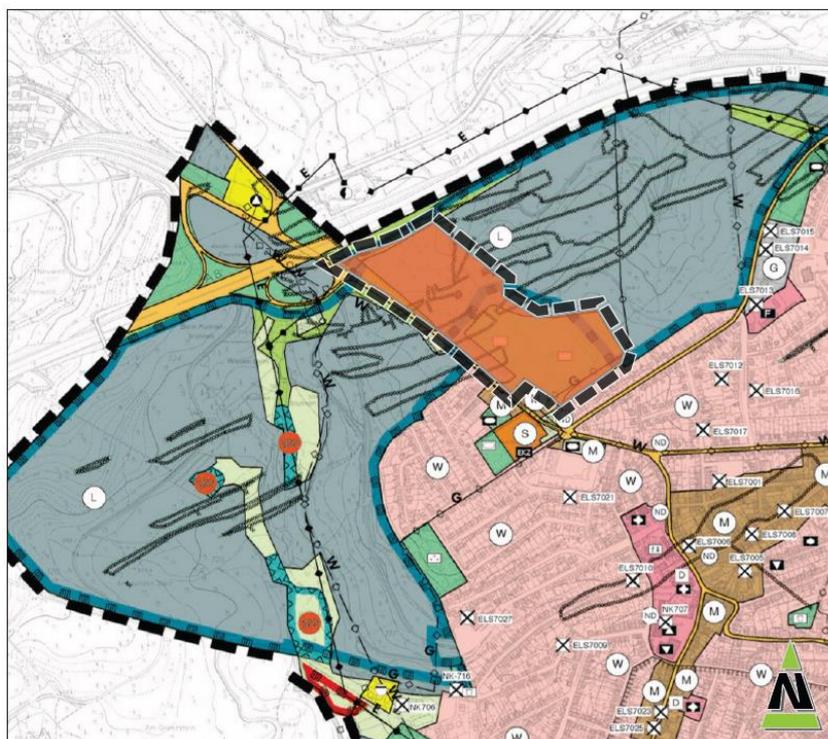


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Spiesen-Elversberg stellt für das Plangebiet eine Sonderbaufläche „Sportpark Kaiserlinde“ (Sport, Freizeit und Erholung)

gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. Damit ist die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Planungsgebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen eingeschränkt.

Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstigen Nutzungsbeschränkungen sind bei der Planung zu berücksichtigen und dementsprechend planungsrechtlich zu sichern.

Neben den Restriktionen Schutzabstand zur Landstraße, Schutzabstand zur Bundesautobahn, Schutzabstand zu Stromfreileitungen, Schutzabstand zur Gashochdruckleitung sowie die Beachtung des Immissionsschutz und des ehemaligen Bergbaus, die in der Begründung zum bisherigen Bebauungsplan detailliert beschrieben wurden, sind für die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sportpark Kaiserlinde“ in erster Linie die folgenden Restriktionen noch von Relevanz:

4.3.1 Lage im Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des mit Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 4.07.02 „Ruhbachtal – Kirchendeck“, welches am 30. September 1988 in der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen ausgewiesen wurde. Nach § 18 SNG sind:

1. *Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung bestimmte Landschaftsräume oder Teile von diesen, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft*
 - *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
 - *wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
 - *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturbezogene und naturverträgliche Erholung**erforderlich ist.*
2. *In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 8 Abs.1 und nach Maßgabe näherer Regelung durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*

Wie in Kapitel 3.4.8. näher beschrieben, sieht die Gemeinde Spiesen-Elversberg in der Änderung des Bebauungsplanes und den damit verbundenen Zielen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes keinen Verstoß gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung.

4.3.2 Schutzabstand Wald

Das Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) regelt in § 14 Abs. 3, dass bei der Errichtung von Gebäuden auf walddahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten ist. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn

- *der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und*
- *aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.*

Der Schutzabstand zum Wald von 30 m wird in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen, muss aber gegenüber dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan aufgrund Änderungen an der Lage des Waldrandes in seinem Verlauf geändert werden.

5 PLANFESTSETZUNGEN, DIE UNVERÄNDERT IN KRAFT BLEIBEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

5.1.1 Sonstiges Sondergebiet – Sportpark Kaiserlinde (§ 11 BauNVO)

Festsetzung

Das Planungsgebiet wird im Bebauungsplan gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet – Sportpark festgesetzt. Der Sportpark dient der Unterbringung einer „multifunktionalen“ Veranstaltungsarena, einschließlich der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen, soweit diese hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Nutzungsintensität der Hauptnutzung „multifunktionale“ Veranstaltungsarena untergeordnet sind:

Zulässige Arten von Nutzungen (gem. § 11 BauNVO)

1. Anlagen für sportliche Zwecke sowie zu deren ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Nebenanlagen – hier:
 - ein Stadion für ca. 15.000 Zuschauer
 - weitere Fußball- und Sportplätze für den Spiel- und Trainingsbetrieb
 - die einem Stadion dienenden Anlagen und Einrichtungen für Sporttreibende, Besucher, Kunden, Beschäftigte und Betreiber wie Umkleieräumen, Sanitäreinrichtungen und Geräteräume
 - Nebenanlagen für Versorgung, Anlieferung, Wartungszwecke, Rettungskräfte und Abstellmöglichkeiten
 - Sonstige sportbezogene Infrastruktur, wie Flutlichtanlagen und Anlagen zur Platzbewässerung
2. Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Schank- und Speisewirtschaften, die in einem funktionalen Zusammenhang zur „multifunktionalen“ Arena stehen
4. Veranstaltungs- und Tagungsräume
5. Büro- und Verwaltungsgebäude sowie sonstige Einrichtungen für Organisation und Verwaltungszwecke
6. Einzelhandel für Fanartikel mit einer Verkaufsfläche von max. 50 qm
7. Ausstellungsflächen

8. die für die Ver- und Entsorgung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen
9. Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten
10. die für die innere Erschließung erforderlichen Wege
11. Zaunanlagen zur Sicherung der Anlage

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

5.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Festsetzung

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 15 m festgesetzt.

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen ist der in der Planzeichnung eingetragene Punkt in der Nähe der nordwestlichen Stadionecke (356,18 m über NN).

Als oberer Bezugspunkt gilt der obere Abschluss des Daches oder der Wand.

Untergeordnete Dachaufbauten, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie, dürfen die Höhe der Oberkante um bis zu 2,0 m überschreiten.

Die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen gilt nicht für Flutlichtmasten und andere Anlage, die zur Beleuchtung des Spielfeldes dienen.

5.2.2 Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO

Festsetzung

Die Grundflächenzahl wird auf den Wert 0,8 festgesetzt.

5.2.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Festsetzung

Im Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise (a) sind auch Gebäude über 50,0 m Länge mit allseitigem Grenzabstand zu errichten. Eine Begrenzung der Länge der Gebäude besteht nicht.

5.2.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Festsetzungen

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

5.3 FESTSETZUNGEN ZUR UMSETZUNG DER VERKEHRSKONZEPTION

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

5.3.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze und zugehörige Zu-

fahrten sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche sowie auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

5.3.2 Verkehrsflächen, Fußgängerbereiche, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Landstraße L 112 mit den hier durchzuführenden baulichen Maßnahmen wird als Verkehrsfläche festgesetzt.

Der Fußweg zur Waldstraße wird als Fußgängerbereich festgesetzt.

Die beiden Ein- und Ausfahrtsbereiche zum Stadion bzw. zu den geplanten Stellplätzen werden mit dem Symbol „Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche“ gekennzeichnet.

5.3.3 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zwischen Straßenkörper und Stellplatzbereich wird zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Erschließung eine Stützmauer festgesetzt.

5.4 FESTSETZUNGEN ZUR VER- UND ENTSORGUNG

5.4.1 Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Hochspannungsfreileitung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen“ festgesetzt.

Die Gashochdruckleitung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen“ festgesetzt.

5.4.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die Zugänglichkeit der Leitungen wird durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten der Leitungsträger (Hochspannungsfreileitung VSE Verteilnetz GmbH, Gashochdruckleitung Creos GmbH) gesichert.

5.4.3 Festsetzungen zur Umsetzung der Abwasserentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Abwasserdruckleitung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB „Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen“ festgesetzt (siehe auch Kapitel 4.7.2) und ebenfalls durch eine Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert.

6 GEÄNDERTE ODER NEUE FESTSETZUNGEN

6.1 ABWASSERENTSORGUNG

Wie in Kapitel 1.1.1. der Begründung schon eingangs beschrieben, mussten die Stellplätze aufgrund der eingebauten Z2-Massen wasserundurchlässig befestigt werden und nicht, wie ursprünglich geplant, mit wasserdurchlässigem Material. Diese führte zu einer kompletten Überarbeitung des Entwässerungssystems, da nun größere Mengen an Niederschlagswasser beseitigt werden mussten. U.a. wurde zur ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers nun der Bau eines Mulden-Rigolen-Systems erforderlich. Dieses wurde nördlich des Stellplatzbereiches am Böschungsfuß angeordnet. Die Änderung der Entwässerungskonzeption schlug sich wie folgt in den Festsetzungen nieder:

6.1.1 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser ist über eine Druckleitung der örtlichen Kanalisation zuzuführen. Das Niederschlagswasser der Stellplatzflächen ist über ein getrenntes System dem Mulden-Rigolen-System (siehe Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) zuzuleiten und hier zur Versickerung zu bringen.

6.1.2 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das Mulden-Rigolen-System zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird als Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) festgesetzt.

6.2 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Die Asphaltierung der Stellplatzfläche und die damit verbundene Änderung der Entwässerungskonzeption hat auch Auswirkungen auf die Festsetzungen zur Grün- und Landschaftsplanung. So war die angestrebte breitflächige Versickerung in die angrenzenden Flächen sowie die intensive Stellplatzbegrünung nicht mehr möglich. Eine naturnahe Gestaltung der Mulden-Rigole schuf neue Ausgleichsmöglichkeiten. Zudem führt die etwas andere Ausführung der Stellplatzfläche sowie die neue Mulden-Rigole zu einer Änderung der einzelnen Flächendimensionen der Grünfestsetzungen. Dies ist mit Auswirkungen auf die ökologische Bilanzierung sowie die Zuordnungsfestsetzung zum ökologischen Ausgleich verbunden. Die Festsetzungen zur Grün- und Landschaftsplanung lauten damit nun wie folgt:

6.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1: Auf der mit M1 gekennzeichneten Fläche ist ein vielstufiger Waldsaum, bestehend aus Krautsaum, Strauch- und Baumzone durch die Anpflanzung standortgerechter, beerreicher Sträucher (vgl. Pflanzliste Böschungsbegrünung) zu entwickeln.

M2: Die Entwässerungsmulde des Mulden-Rigolen-Systems ist naturnah auszugestalten und durch Überlassung der natürlichen Sukzession zu einer frischen bis feuchten Hochstaudenflur zu entwickeln. Die regelmäßige Entnahme von Gehölzen im Zyklus von ca. 2 bis 3 Jahren zur Funktionserhaltung der Entwässerungsmulde ist zulässig.

6.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Nicht überbaubare Grundstücksfläche im Sondergebiet:

Derzeit gehölzfreie Flächen in Sondergebiet, die nicht für Gebäude, Zufahrten, Stellplätze und sonstige bauliche Anlagen benötigt werden, sind dauerhaft zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten. Hierzu sind pro 200 qm dieser Flächen ein standortgerechter Laubbaumhochstamm oder drei standortgerechte Sträucher in Gruppen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Böschungsbegrünung (P1a und P1 und P2)

Im Bereich der mit **P1a** gekennzeichneten Flächen (Böschungen) sind zur Begrünung der Böschungen standortgerechte heimischer Gehölze gem. Liste zu pflanzen. Die Neu-

pflanzungen sind im Verbund von 2,5 m x 2,0 m zu pflanzen. Im oberen Drittel der Böschung sind heimische Laubbaumhochstämme im Abstand von 10 m in die Böschung zu integrieren.

Im Bereich der mit **P1** gekennzeichneten Flächen (Böschungen) sind, wo möglich, die vorhandenen Gehölze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b zu erhalten. Ist ein Erhalt der Gehölze nicht möglich, sind zur Begrünung der Böschungen standortgerechte Gehölze gem. Liste zu pflanzen. Die Neuanpflanzungen sind im Verbund von 2,5 m x 2,0 m zu pflanzen, wobei zur besseren Abschirmung des Planungsgebietes mindestens 30% Bäume in die Strauchpflanzung einzubinden sind.

Innerhalb der mit **P2** gekennzeichneten Fläche sind 10 standortgerechte, möglichst heimische, großkronige Laubbaumhochstämme (StU 10-12cm) gemäß Pflanzliste in einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Die Unterpflanzung ist aus niedrigwachsenden Sträuchern anzulegen. Hierzu sind innerhalb der Fläche in lockerer Bepflanzung Gruppen von standortgerechten heimischen Zwergsträuchern gemäß Pflanzliste sowie deren für Straßenräume geeignete Sorten zu pflanzen.

Stellplatzbegrünung

Auf den Stellplätzen sind in der Summe 37 Hochstämme an geeigneter Stelle zu pflanzen. Die Baumstandorte haben die Mindestanforderungen der DIN 18920 zu erfüllen, d.h. es wird eine offene Fläche von mindestens 6m² und 16m² Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes mit einer Tiefe von mindestens 80cm verlangt. Die Pflanzqualität hat den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen. Der Unterwuchs innerhalb der Baumscheiben ist als bienenfreundliche Wildblumenansaat herzustellen. Diese Blühwiesenflächen sind durch einmalige Mahd pro Jahr, die frühestens ab September zu erfolgen hat, zu pflegen.

Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen sind zur Anpflanzung nur gebietsheimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt eine Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Böschungsbegrünung (Beispiele):

- Wald-Geißblatt (*Lonicera periglymenum*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
- Wild-Birne (*Pyrus pyraister*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Eiche (*Quercus robur* und *Q. petraea*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Hänge-Birke (*Betula pendula*)
- Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)

Pflanzliste Unterpflanzung P2 (Beispiele):

- Spiersträucher (*Spiraea spec.*)

Niedrigwachsende Wildrosen (Rosa spec.)
Fünffingerstrauch (Potentilla spec.)

Pflanzliste für Stellplatzeingrünung (Sorten siehe Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter)

Hochstämme:

Spitz-Ahorn (Acer platanoides)

Pflanzmaterial und –qualität:

Zur schnelleren Wirksamkeit der Pflanzmaßnahmen werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an das zu verwendende Pflanzenmaterial gestellt:

Hochstämme: 2xv., StU 10 - 12 cm

Sträucher: 3 Tr., 100-125 cm

Heister: 2xv., 100-150 cm

6.2.3 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

Den Grundstücken im Bebauungsplan werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Waldsicherung und Habitataufwertung für die Haselmaus:

Der im funktionalen Zusammenhang mit der Planungsfläche (östlich) liegende verinselte Wald auf Parzelle Nr. 2/28 in Flur 1 der Gemarkung Elversberg wird langfristig in seiner für den nachhaltigen Erhalt der Haselmauspopulation notwendigen Flächengröße von ca. 31 ha nicht reduziert. In Absprache mit dem Forst werden Maßnahmen zur Habitataufwertung für die Haselmaus durchgeführt. Hierzu erfolgen eine Einzelbaumentnahme, um unterwuchs- und strauchreiche Waldbestände zu schaffen sowie eine umfangreiche Ausstattung mit künstlichen Quartieren (Bilchkästen) um den Tieren eine erfolgreiche Sommerquartierwahl zu ermöglichen (genaue Beschreibung und Lage der Maßnahme vgl. Kap. 5.4.2 im Umweltbericht).

Erstaufforstungsmaßnahme Marpingen:

Auf Parzelle 479/6 in Flur 17 der Gemarkung Marpingen erfolgt die Entwicklung eines Laubwaldes auf Vulkanit (Erstaufforstung) sowie die Entwicklung eines vielstufigen Waldrandes (genaue Beschreibung der Maßnahmen vgl. Kap. 5.4.3 im Umweltbericht).

Ökokontomaßnahme:

Das verbleibende Defizit von 209.496 Ökopunkten (plus 33.000 ÖW für bereits erfolgte Eingriffe) erfolgt über die Ökokontomaßnahme „Ökologische Aufwertung des oberen Mühlenbachtals (Schiffweiler), Phase 1“. Das mit der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verbundene zusätzliche ökologische Defizit von 8.745 Punkten ist ebenfalls über die Ökokontomaßnahme „Ökologische Aufwertung des oberen Mühlenbachtals (Schiffweiler), Phase 1“ auszugleichen.

7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9 ABS. 6 BAUGB I.V.M. § 85 LBO SAARLAND)

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach

Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

7.1 SCHUTZABSTAND WALD

Gem. §§ 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten.

Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

7.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Der nördliche Rand des Planungsgebietes liegt innerhalb des mit Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 4.07.02 „Ruhbachtal – Kirchendeck“. Die Herstellung der Böschung sowie der Entwässerungsmulde, die nach den Vorgaben des Bebauungsplanes naturnah zu gestalten ist, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes stellt nach Auffassung der Gemeinde Spiesen-Elversberg keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes und seiner Schutzzwecke dar.

7.3 SCHUTZFLÄCHE NACH STRAßENRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN GEM. § 9 FSTRG

Schutzabstand von 40 m BAB A 8, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Innerhalb der Schutzzone dürfen nicht errichtet werden:

- Hochbauten jeder Art außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
- bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen
- Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs

7.4 SCHUTZFLÄCHE NACH STRAßENRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN GEM. § 24 SAARLÄNDISCHES STRAßENGESETZ

Schutzabstand von 20 m zur L 112, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landstraße L 112 Hochbauten jeder Art in einer Entfernung

bis zu 20 m bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an die Landstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

7.5 110-KV-HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG

Der Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung Bischmisheim - Heinitz beträgt 50 m (jeweils 25 m beiderseits der Leitungsachse).

Die bauliche Nutzung des Leitungsschutzstreifens ist nur unter Beachtung der geltenden VDE-Bestimmungen zulässig. Für den Fall konkreter Maßnahmen im Bereich des Leitungsschutzstreifens sind die dementsprechenden Planunterlagen dem Betreiber frühzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Die Standsicherheit des Stahlgittermastes darf weder im Rahmen von Bauarbeiten noch durch die spätere Nutzung der Fläche als Parkplatz gefährdet werden. In einem Radius von 25 m, gemessen vom Mittelpunkt des Maststandortes dürfen jegliche Tiefbauarbeiten nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers in Angriff genommen werden. Der Maststandort ist mittels eines geeigneten Anfahrsschutzes gegen ungewollte Beschädigung durch parkende Fahrzeuge zu schützen.

7.6 GASHOCHDRUCKLEITUNG

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,0 m, jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Überbauung bzw. Bepflanzung freizuhalten.

8 HINWEISE (ÜBERNAHME AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN)

8.1 EHEMALIGER BERGBAU

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich eines ehemaligen Bergbaus. Da dieser inzwischen mehr als 100 Jahre zurückliegt, sind bergbauliche Einwirkungen mittlerweile abgeklungen. Allerdings sind aus dem Plangebiet tektonische Störungen bekannt. Des Weiteren liegen Bereiche mit ehemaligem tagesnahen Abbau sowie Tagesöffnungen (Schächte und Stollenmundlöcher) im Plangebiet. Aufgrund dieser bergbaulichen Vornutzungen muss im Plangebiet generell mit Unregelmäßigkeiten im Untergrund und mangelnder Standsicherheit gerechnet werden. Vor Baubeginn sollte daher die Einschaltung eines Baugrundsachverständigen zur weiteren geotechnischen Bewertung des Plangebietes erfolgen. Die Standsicherheit der Fläche sollte im Einzelfall überprüft werden, alle zukünftigen Baumaßnahmen sollten erst nach Nachweis bzw. Herstellung der Standsicherheit durchgeführt werden.

8.2 EHEMALIGE EISENERZKONZESSION

Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Bei Ausschachtungsarbeiten ist daher auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. dem Oberbergamt mitzuteilen.

8.3 BODENFUNDE

Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsgebot gem. § 12 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG).

8.4 AUSNAHMEGENEHMIGUNG

Zum Fangen und Verbringen der Haselmäuse im Rahmen des Bebauungsplanes ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderlich.

8.5 FLEDERMAUSSCHUTZ

Vor der Fällung der Bäume sind alle geeigneten Fledermausquartiere durch einen geeigneten Fachmann auf Besatz zu überprüfen.

8.6 HASELMAUSSCHUTZ

Die Wurzelstockentfernung darf nur in Begleitung einer tierökologischen Fachkraft erfolgen.

8.7 IMMISSIONSSCHUTZ BEI KONZERTVERANSTALTUNGEN

Konzertveranstaltungen auf der Spiel- bzw. Grünfläche des Stadions sind auf max. zwei bis drei Wochenenden zu beschränken.

Bei den Konzertveranstaltungen auf der Spiel- bzw. Grünfläche des Stadions sind die Lautsprecheranlagen auf einen Gesamt-Schallleistungspegel (LWA) von 131 dB(A) bei 4 Stunden Einwirkzeit zu begrenzen.

Die Einhaltung des zulässigen Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) ist von einem Lärmschutz-Sachverständigen im Rahmen eines Lärm-Monitorings bei jeder Veranstaltung überwachen zu lassen.

8.8 ENTWÄSSERUNG

Dem LUA sind rechtzeitig vor Baubeginn Berechnungen zur Entwässerung der Parkplätze mit Zuwegungen gem. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ vorzulegen.

8.9 ERSTAUFFORSTUNG

Die Ausgleichsmaßnahme Erstaufforstung hat spätestens bis Ende 2016 zu erfolgen.

9 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde Spiesen-Elversberg als Planungsträger bei der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sportpark Kaiserlinde“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde Spiesen-Elversberg ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe “Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe “Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe “Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe “Fazit“).

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sportpark Kaiserlinde“ eingestellt. Aufgeführt werden hierbei nur die Belange, die durch die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betroffen sind.

9.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

9.1.1 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Bebauungsplan-Änderung auf die umweltbezogenen Schutzgüter lassen sich wie folgt beschreiben:

Untergrund / Boden

Die ökologischen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, und Transformatorfunktion) sind für den Naturhaushalt der Landschaft von hoher Bedeutung. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- bzw. Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Genauso bedeutsam ist der Boden als Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu einer möglichen zusätzlichen Versiegelung von 1.640 qm, was einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 7% entspricht. Hier gehen die o.g. Bodenfunktionen verloren.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Reduzierung der Versickerungsflächen und damit zur Reduzierung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, was unter Umständen die Kanalisation überlastet. Infolge des Abfließens über die Kanalisation verkürzt sich gleichzeitig für das Niederschlagswasser die Zeitspanne zwischen Niederschlagsereignis und dem Zeitpunkt des Einfließens in den natürlichen Vorfluter, so dass bei stärkeren Regenereignissen gegebenenfalls die Gefahr von Überschwemmungen ansteigt.

Grundsätzlich bedeutet der durch die relativ hohe GRZ zulässige Versiegelungsgrad deutliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser im Plangebiet. Mit Umsetzung der Planung werden damit Flächen für die Grundwasserneubildung verloren gehen. Durch die wasserundurchlässige Befestigung der Stellplätze kann hier das Oberflächenwasser nicht mehr versickern. Über das Mulden-Rigolen-System wird das Oberflächenwasser allerdings weiterhin dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt, so dass keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten. Eine Überlastung von Vorfluter und Kanalisation können dadurch weiterhin vermieden werden.

Fließ- oder Stillgewässer sind durch die vorliegende Bebauungsplan-Änderung nicht betroffen.

Klima / Lufthygiene

Infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes und damit der geplanten Bebauung und Versiegelung im Rahmen der Anlage der Sportanlagen und Stellplatzflächen änderten sich die

klimaökologischen Prozesse innerhalb des Plangebietes. Ein Großteil der Waldflächen ging zur Frischluftproduktion verloren. Die klimaökologischen Verhältnisse änderten sich. Die geringfügige zusätzliche Versiegelung im Plangebiet wird aber zu keiner zusätzlichen klimaökologischen Belastung führen.

Arten und Biotope

Im Zuge der Realisierung der vorliegenden Planung gingen insbesondere Waldflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren. Es handelt sich überwiegend um Laubwaldbestände, die jedoch aufgrund ihres geringen Alters und ihrer Struktur nur eine mittlere Bedeutung als Lebensraum aufweisen. Der Verlust der Waldfläche vergrößert sich um ca. 2.245 qm infolge der Bebauungsplan-Änderung. Die Begrünung der Böschung in einer Größenordnung von 3.750 qm gleicht diesen Verlust aus. Wesentliche Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz sind unter Beachtung der zusätzlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen daher nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Aufgrund des zusätzlichen Eingriffs in Natur und Landschaft wurde eine Nachbilanzierung erforderlich. In dieser werden der noch rechtskräftige Bebauungsplan sowie der geänderte Bebauungsplan, der auf der Grundlage der Ausführungsplanung erstellt wurde, einander gegenüber gestellt.

Die Neubilanzierung erfolgte ausschließlich für den von den Abweichungen zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan betroffenen Bereich des Parkplatzes (siehe Abbildung unten) und kam hierbei zu folgendem Ergebnis:

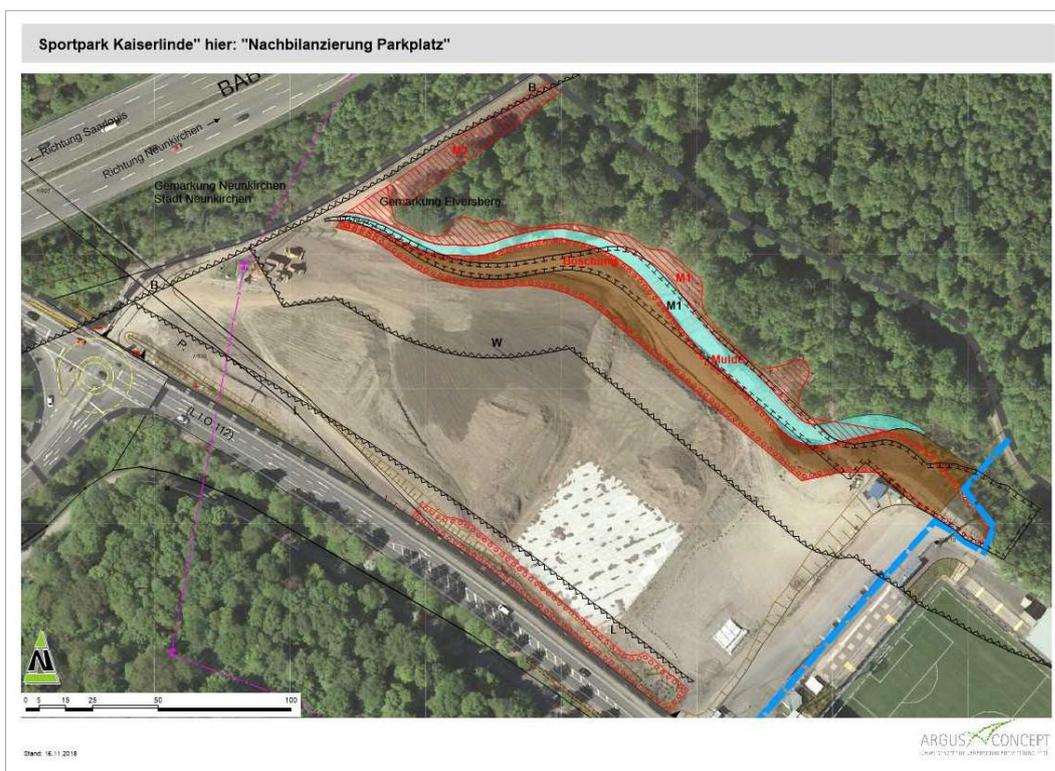


Abbildung 4: Bilanzierungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung: Westlicher Geltungsbereich bis an die blaue Begrenzungslinie (ARGUS CONCEPT)

Bilanzierungstabellen Änderungsbereich Parkplatz

Tabelle 1: Bilanzierung des Ist-Zustandes im Bilanzierungsbereich: Planzustand gemäß den Festsetzungen des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planungszustand				
	Klartext	Nummer	Planung Fläche qm	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Überbaubare Fläche im Sondergebiet (GRZ 0,8 ohne Überschreitung)	3.1	22.950	0	0		0
2	Nicht überbaubare Flächen im Sondergebiet (gärtnerische Gestaltung und Pflanzung standortgerechter Gehölze)	3.5.2	4.120	4	16.480		16.480
3	Nicht überbaubare Flächen im Sondergebiet: Flächen zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Erhalt Gehölze oder Pflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze im Raster 1,5 m x 1,5 m hiervon Anteil 30 % Bäume)	1.8.3	1.090	14	15.260		15.260
4	Nicht überbaubare Flächen im Sondergebiet (P2: Erhalt Baumreihe)	2.12	530	14	7.420		7.420
5	Baumpflanzungen auf Parkplatz	Anhang M	97 Stück	120 ÖW / Baum	11.640		11.640
6	Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M1: Entwicklung Waldsaum)	1.7	2.770	15	41.550		41.550
7	Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB (Bestand/Erhalt)	1.1.4	12.230	18	220.140		220.140
Σ			43.690		312.490		312.490

Tabelle 2: Bilanzierung des Planzustandes im Bilanzierungsbereich: Tatsächliche Ausführung der Planung

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planungszustand				
	Klartext	Nummer	Planung Fläche qm	Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Überbaubare Fläche im Sondergebiet (GRZ0,8 ohne Überschreitung)	3.1	24.590	0	0		0
2	Nicht überbaubare Flächen im Sondergebiet (gärtnerische Gestaltung und Pflanzung standortgerechter Gehölze)	3.5.2	730	4	2.920		2.920
3	Nicht überbaubare Flächen im Sondergebiet: Flächen zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Pflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze im Raster 1,5 m x 1,5 m hiervon Anteil 30 % Bäume)	1.8.3	1.090	14	15.260		15.260
4	Nicht überbaubare Flächen im Sondergebiet (P2: Neupflanzung Baumreihe)	2.12	530	14	7.420		7.420
5	Nicht überbaubare Flächen im Sondergebiet: Flächen zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Pflanzung heimischer, standortgerechter Sträucher im Raster 1,5 m x 1,5 m, im oberen Drittel der Böschung alle 10 m Integration von Laubbäumen in die Pflanzung)	1.8.3	3.750	14	52.500		52.500
4	Sukzessionsüberlassung im Bereich der Mulde: Entwicklung frischer bis feuchter Hochstaudenfluren	4.13.2	1.250	12	15.000		15.000
6	Baumpflanzungen auf Parkplatz	Anhang M	37 Stück	120 ÖW / Baum	4.440		4.440
7	Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M1: Entwicklung Waldsaum)	1.7	1.765	15	26.475		26.475
8	Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB (Bestand/Erhalt)	1.1.4	9.985	18	179.730		179.730
Σ			43.690		303.745		303.745

Rechnerischer Defizit: 8.745 Ökopunkte

Nach dieser Bilanzierung ergibt sich ein zusätzliches Defizit, welches über den zusätzlichen Ankauf von Ökopunkten aus der Ökokontomaßnahme „Ökologische Aufwertung des oberen Mühlenbachtals (Schiffweiler), Phase 1“ ausgeglichen werden soll.

9.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung und Abwasserbeseitigung

Die Neuordnung der Abwasserbeseitigung bezüglich des Umgangs mit dem Niederschlagswasser bleibt ohne Auswirkungen.

9.1.3 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sportpark Kaiserlinde“ nicht berührt.

9.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

9.2.1 Argumente für die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

- Der Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sportpark Kaiserlinde“ sichert die bereits realisierte und mit den Fachbehörden abgestimmte Ausführungsplanung nun auch planungsrechtlich.

9.2.2 Argumente gegen die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Argumente, die gegen die Realisierung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sprechen, sind derzeit nicht bekannt.

9.3 FAZIT

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt.

Da die Argumente für die Realisierung eindeutig überwiegen, kommt die Gemeinde Spiesen-Elversberg zu dem Ergebnis, die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sportpark Kaiserlinde“ zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 23.10.2019

ARGUS CONCEPT GmbH

Thomas Eisenhut

10 ANHANG

10.1 QUELLENVERZEICHNIS GRÜNORDNUNG

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 06.05.2019).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Bodenübersichtskarte des Saarlandes: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=3023 (Stand: 06.05.2019)
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Offenland-Biotopkartierung III und Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes : [http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER\[id\]=38472&call-type=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&path-name=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html](http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER[id]=38472&call-type=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&path-name=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html) (Stand: 06.05.2019)
- (10) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Schutzgebetskataster: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=2988 (Stand: 06.05.2019)
- (11) GODET, J.-D. (2007): Bäume und Sträucher.
- (12) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (16) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- (17) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (18) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (19) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (20) RICHARZ, Dr. K., HORMANN, M. et al. (Juni 2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.
- (21) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.
- (22) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2015): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.

- (23) SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes, Sonderband 5.
- (24) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.